

nicht bereits ein gesekwidriger öffentlicher Cultus erwiesen worden sei. Daraus wird, mit Umgehung eines neuen apostolischen Prozesses, über den Ruf des Martyriums und der Wunder, zugleich über die wirkliche Beschaffenheit des Martyriums und seiner Ursache, dann der Wunder des Martyrers die Specialuntersuchung eingeleitet. Auch werden in den Congregationen nicht nothwendig die zwei Fragen: 1. des Martyriums und seiner Ursache und 2. der Wunder gesondert, sondern gewöhnlich gleichzeitig erörtert und entschieden. Außerordentlicher Weise wird, wie oben erwähnt, nach den Bestimmungen Urbans VIII. auch ohne die bisher beschriebene formelle Beatification die öffentliche Verehrung eines Bekenners oder Martyrers von Seite des Papstes anerkannt und, so wie sie eben besteht, genehmigt oder auch wohl erweitert, wenn der Ruf der Tugenden oder des Martyriums und der Wunder des Verehrten oder das mindestens hundertjährige Alter dieser Verehrung (aus der Zeit vor 1634) zugleich mit der Duldung des Oribischofs oder des Papstes erwiesen ist, oder wenn ein vorgängiges Indult des Papstes oder der Congregatio Rituum dafür vorliegt. Diese außerordentliche, auf den Erweis der in den Decreten Urbans VIII. aufgestellten Ausnahmefälle gegründete päpstliche Genehmigung der öffentlichen Verehrung eines Bekenners oder Martyrers heißt *beatificatio aequipollens*. Sie setzt voraus, daß über den Ruf der Tugenden oder des Martyriums und der Wunder des Verehrten von Seite des Ordinarius, und über das wirkliche Vorhandensein der von Urban VIII. gesetzten Ausnahmsbedingungen von dem Ordinarius selbst oder einem durch die Congregatio Rituum delegirten Richter ein auf vorgängigen gehörig instruirten Prozeß gegründeter Ausspruch gefaßt worden sei, und dieser die Bestätigung der Congregatio Rituum erhalten habe. Daher ist das Verfahren in Beatificationsachen überhaupt ein doppeltes, je nachdem es von der Voraussetzung ausgeht, daß dem zu Beatificirenden bisher gar keine öffentliche Verehrung erwiesen worden sei (*per viam non cultus*), oder von der Voraussetzung, daß der ihm wirklich erwiesene Cultus ein durch die Ausnahmsgesetze Urbans VIII. gebilligter, also gesekzlich erlaubter gewesen sei. Die Unterscheidung dieser beiden Fälle greift auch dann Platz, wenn von einer Beatification die Rede ist, welche schon vor den Decreten Urbans VIII. in Rom eingeleitet war, und deren Prozeß, nachdem er lange geruht, nunmehr wieder aufgenommen werden soll.

II. Canonisation (Heiligsprechung) ist die feierliche Erklärung des Papstes, daß ein verstorbener Diener oder eine verstorbene Dienerin Gottes als ein mit Gott in der Herrlichkeit regierender Heiliger (Heilige) anzusehen und in der ganzen Kirche zu verehren sei. Diese Erklärung erfolgt in der Regel erst, nachdem durch die Beatification die Verehrung und Anrufung desselben Dieners Gottes in einer bestimmten Gegend und unter bestimmten Beschränkungen be-

reits früher gestattet worden ist. Sie setzt voraus, daß seit der Beatification auf die Fürbitte des Seligen mindestens zwei Wunder von Gott gewährt worden seien.

Die Feierlichkeit der Canonisation findet erst statt, nachdem durch den Promotor fidei, welcher von Amtswegen Bedenken zu erheben hatte und daher auch *advocatus diaboli* genannt wird, und den Secretär der Congregatio Rituum ein förmliches Decret über den päpstlichen Beschluß, daß gegen die fraglichen Wunder kein Zweifel und gegen die Canonisation kein Bedenken mehr obwalte, aufgenommen worden. Von den drei Congregationen, auf deren Verhandlungen, wie oben bemerkt worden, dieses Decret sich gründet, ist eine öffentlich. An dem vom Papste bestimmten Tage wird hierauf die Canonisation in der Kirche und zwar, wenn der Papst in Rom ist, in der Basilika des Vaticanus vorgenommen. Sie beginnt mit einer feierlichen Procession, unter Vortragung einer oder mehrerer mit dem Bildnisse des zu Canonisirenden geschmückten Fahnen. Nach der Procession, welcher der Papst mit den Cardinälen, Bischöfen, Prälaten und den Beamten der Curie bewohnt, begibt sich der Papst auf den Thron, wo er die Obedienz der Cardinäle, der Bischöfe, Aebte und Pönitentiarier empfängt. Hierauf wird durch den zweiten Cerimonienmeister der entweder von dem Orden oder von dem Lande, dem der Selige angehörte, zur Erwirkung der Canonisation aufgestellte Procurator (immer ein Mann von hohem Rang), welcher die Bedenken zu beseitigen hatte und daher auch *advocatus Dei* genannt wird, in Begleitung eines Consistorialadvocaten, der für ihn zu sprechen hat, zur untersten Stufe des Thrones geführt. Hier stellt der Advokat im Namen des Procurators die inständige Bitte, daß Seine Heiligkeit geruhen möge, den fraglichen Diener Gottes in das Verzeichniß der Heiligen aufzunehmen. Der Papst erwidert durch den ersten Secretär der Breven, man müsse vorerst beten, daß in dem schweren Geschäfte der vorzunehmenden Canonisation Gott seinen Beistand gewähre. Daraus wird die Litanei der Heiligen gesungen, und der Consistorialadvocat erneuert im Namen des Procurators das Gesuch um die Canonisation. Nochmals erwidert der Secretär der Breven im Namen des Papstes, es seien wiederholte und inständige Gebete zu Gott zu entsenden. Nun wird der Hymnus *Veni creator Spiritus* gesungen, worauf der Consistorialadvokat zum dritten Male sein Gesuch wiederholt. Jetzt erst eröffnet der Secretär der Breven die Absicht des Papstes, die Canonisation vorzunehmen, und der Papst thut seinen Ausspruch, indem er „zur Ehre der heiligen Dreieinigkeit, zur Verherrlichung des katholischen Glaubens und zur Förderung der christlichen Religion in der Gewalt unseres Herrn Jesu Christi, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aus eigener Macht“ erklärt und verordnet, daß der fragliche Selige in das Verzeichniß der Heiligen (*canon sanctorum*) einzu-